

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 15 € je beitragspflichtigem Mitglied und Jahr.
2. Ab Beitritt in der zweiten Jahreshälfte ist im Aufnahmejahr ein halber Betrag zu zahlen.
3. Auf das Aufnahmejahr folgende Mitgliedsbeiträge sind jährlich innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Die Einrichtung eines Dauerauftrags wird empfohlen.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht fällig.

Beschlossen durch Gründungsversammlung - Kaufbeuren, den 08.03.2024